|  |
| --- |
| **Gesetzestext: Änderung Infektionsschutzgesetz** |
| Die Neuregelung zur Masern-Impf­pflicht lautet wie folgt:  § 20 Abs. 8 IFSG:  Bei folgenden Personen muss ein nach den Empfehlungen der Ständi­gen Impfkommission ausreichender Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern vorliegen:   1. Personen, die in einer Gemein­schaftseinrichtung nach § 33 betreut werden 2. Personen, die in einer Gemein­schaftseinrichtung nach § 33 Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, und 3. Personen, die in einer Einrichtung nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den Patienten haben.   Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombina­tionsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht, solange bei Personen nach Satz 1 eine medizinische Kontraindika­tion gegen die Schutzimpfung gegen Masern vorliegt.  Abs. 9  Die in Absatz 8 Satz 1 genannten Personen müssen vor ihrer Aufnahme oder vor Beginn ihrer Tätigkeit der Leitung der Einrichtung einen Nach­weis nach § 22 darüber erbringen, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfeh­lungen der Ständigen Impfkommis­sion entspricht, oder eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die bestätigt, dass eine Immunität gegen Masern oder dass eine gesundheitliche Kon­traindikation gegen eine Schutzimp­fung gegen Masern vorliegt. Das Ge­sundheitsamt kann bestimmen, dass der Nachweis, der vor der Aufnahme in die 1. Klasse einer allgemeinbilden­den Schule vorzulegen ist, abweichend von Satz 1 im Rahmen der Erhebungen nach § 34 Abs. 11 vorzulegen ist. Per­sonen, die am 01. März 2020 bereits in eine der in Absatz 8 Satz 1 bezeichne­ten Einrichtungen aufgenommen oder dort tätig sind, haben den Nachweis bis zum 31. Juli 2020 zu erbringen. § 34 Abs. 4 gilt entsprechend.  (...) |